



Stellungnahme zur Änderung der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie): Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes und weitere Änderungen

Bundesärztekammer	
16.07.2024	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1:</p> <p>(1) Über die in § 15 genannten Verfahren hinaus können als Psychotherapie gemäß Abschnitt A der Richtlinie in der vertragsärztlichen Versorgung andere Verfahren Anwendung finden, wenn nachgewiesen ist, dass sie die nachstehenden Voraussetzungen nach Nummer 1 bis 3 erfüllen:</p> <p>1. Feststellung Die in einem Gutachten des wissenschaftlichen Beirats gemäß § 8 des Psychotherapeutengesetzes ausgesprochene Empfehlung, dass das Verfahren die wissenschaftliche Anerkennung anerkannt ist des Verfahrens festzustellen und dieses für eine Weiterbildung für die umfassende psychotherapeutische Versorgung von Erwachsenen bzw. von Kindern und Jugendlichen vorzusehen.“</p>	<p>In § 20 der Psychotherapie-Richtlinie werden die Voraussetzungen für die Anerkennung neuer Psychotherapieverfahren und -methoden bestimmt, u. a. in § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 die Feststellung der wissenschaftlichen Anerkennung gemäß § 8 PsychThG.</p> <p>Gemäß § 8 PsychThG obliegt es der zuständigen Behörde, die wissenschaftliche Anerkennung eines psychotherapeutischen Verfahrens oder einer psychotherapeutischen Methode festzustellen. Sie stützt ihre Entscheidung dabei in Zweifelsfällen auf ein Gutachten des WBP, der gemeinsam von der Bundespsychotherapeutenkammer und der Bundesärztekammer errichtet worden ist. Der WBP erstellt gemäß § 8 PsychThG auf Antrag z. B. von Behörden Gutachten zur wissenschaftlichen Anerkennung von Psychotherapieverfahren. In seinen Gutachten spricht der WBP gemäß seinem Methodenpapier (www.wbpsychotherapie.de/methodenpapier) Empfehlungen zur wissenschaftlichen Anerkennung von Psychotherapieverfahren aus und empfiehlt, Verfahren für eine Weiterbildung zur umfassenden psychotherapeutischen Versorgung von Erwachsenen bzw. von Kindern und Jugendlichen vorzusehen.</p>

Bundesärztekammer	
16.07.2024	
<p>§ 32 Abs. 4 Satz 1:</p> <p>Zur Abgabe des Konsiliarberichtes sind alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte mit Ausnahme der folgenden Arztgruppen berechtigt: Laborärztinnen und Laborärzte, Mikrobiologinnen und Mikrobiologen und Infektionsepidemiologinnen und Infektionsepidemiologen sowie Fachärztinnen Ärztinnen und Fachärzte Ärzte für Nuklearmedizin, Pathologie, Radiologie, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin und Humangenetik.</p>	<p>Redaktioneller Hinweis bzw. Anpassung an die analoge Verwendung des Titels „Fachpsychotherapeut“ für nicht-ärztliche Psychotherapeuten mit abgeschlossener Weiterbildung im Richtlinien-text</p>
<p>§ 32 Abs. 4 Satz 2:</p> <p>Abweichend hiervon sind für die Abgabe eines Konsiliarberichts vor einer psychotherapeutischen Behandlung von Kindern folgende Vertragsärztinnen und Vertragsärzte berechtigt: Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin, für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, für Innere innere Medizin und für Allgemeinmedizin sowie Praktische praktische Ärztinnen und Ärzte</p>	<p>Redaktioneller Hinweis</p>
<p>§ 36 Abs. 3 Nr. 1:</p> <p>Die Gebietsbezeichnung als Fachärztin Ärztin oder</p>	<p>Redaktioneller Hinweis bzw. Anpassung an die analoge Verwendung des Titels „Fachpsychotherapeut“ für nicht-</p>

Bundesärztekammer	
16.07.2024	
<p>Facharzt Arzt für Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie für die Begutachtung von Psychotherapien mit Erwachsenen oder die Gebietsbezeichnung als Fachärztin Ärztin oder Facharzt Arzt für [...]</p>	<p>ärztliche Psychotherapeuten mit abgeschlossener Weiterbildung im Richtlinien-text</p>
<p>§ 36 Abs. 3 Nr. 2: [...] eine abgeschlossene Weiterbildung für Ärztinnen und Ärzte sowie für Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten in dem jeweiligen Verfahren [...]</p>	<p>Anmerkung: Unter der Maßgabe, dass eine abgeschlossene ärztliche Weiterbildung zum Facharzt führt und eine abgeschlossene psychotherapeutische Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten führt, müsste der Satz sprachlich angepasst werden (entweder „Fachärztinnen und Fachärzte und Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten“ oder „Ärztinnen und Ärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“)</p>
<p>§ 36 Abs. 3 Nr. 4: [...] der Nachweis über eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Dozentin oder Dozent und als Supervisorin oder Supervisor an einer Ausbildungsstätte nach § 6 28 des Psychotherapeutengesetzes oder an einer zur Weiterbildung in den in Nummer 1 genannten Gebieten zugelassenen befugten Weiterbildungsstätte [...]</p>	<p>Gemäß dem ärztlichen Weiterbildungsrecht wird der Facharzt zur Weiterbildung <i>befugt</i>; die Weiterbildung findet an einer <i>zugelassenen</i> Weiterbildungsstätte statt.</p>

Voraussichtliche Teilnahme an der mündlichen Anhörung

Bitte klicken Sie hier und geben dann den Namen der stellungnehmenden Organisation ein.

Die Anhörung findet voraussichtlich am 30.07.2024 statt

Teilnahmeoptionen	Einladung	Ihre Rückmeldung zur Teilnahme
Wir nehmen teil.	Eine gesonderte Einladung wird Ihnen zugesandt	Bitte klicken Sie hier und geben dann "Wir nehmen teil." ein
Wir können derzeit nicht sagen, ob wir an der Anhörung teilnehmen.	Eine gesonderte Einladung wird Ihnen zugesandt	Bitte klicken Sie hier und geben dann "Wir nehmen teil." ein
Wir nehmen nicht teil. Auch bei Terminänderungen für diese Anhörung möchten wir nicht teilnehmen.	Sie werden nicht zur Anhörung eingeladen.	Wir nehmen nicht teil.